

pitalforderungen, welche Zinsen geben, sondern nur das, was als Zinsen gezahlt worden ist, als eine Couponsrente geachtet werden sollte. Es liegt meiner Aeußerung durchaus kein Mißtrauen zu Grunde, sondern nur die Rücksicht, daß es unter gewissen Umständen, welche die Regierung selbst nicht abwenden kann, doch für die Universität von großer Wichtigkeit ist, ob man die ihr zu leistende Summe als Zeichen einer Schuld, oder bloß als jährlich ihr in Form einer Rente zu gewährende Zuschüsse ansieht, und ich erlaube mir die Frage: ob dadurch, was in Bezug auf die Kapitalien der Universität Leipzig in den Rechnungen geschehen, die Kapitalsqualität nicht in Zweifel gestellt werde?

Staatsminister v. Beschau: Ich glaube, der Antrag der Deputation, welcher sich auf die frühern Erklärungen der Regierung bezieht, erledigt den Gegenstand; diese Kapitalien sollen unveränderlich auf der Staatskasse bleiben und nicht in Renten verwandelt werden.

Referent Bürgermeister Schill: Es bleiben diese Kapitalien in dem jetzigen Fonds als Staatsschuld.

Domherr D. Günther: Ich finde mich durch diese Erklärung vollkommen beruhigt.

Präsident: Die Deputation schlägt vor, daß wir dem Beschluß der II. Kammer beitreten, und ich frage die Kammer: Ist sie gemeint, das zu thun? Wird einstimmig mit Ja beantwortet.

Nachdem Referent zu den Punkten 6. und 7. das Königl. Dekret vorgetragen hatte, hierüber aber kein Beschluß zu fassen war, da sie bloß eine Folgerung der frühern sind, auch die Deputation Nichts darüber erinnert hatte, so wird Punkt 8. verlesen. Es kommen hier zwei Gegenstände in Betracht: a. die Verschmelzung der alten Steuerschuld mit der neuen mittelst Umtausches der Obligationen vom Jahre 1807 mit dergleichen vom Jahre 1830 und b. die Feststellung des Schuldentilgungsplans.

ad a. bemerkt die Deputation: Die alte Steuerschuld beträgt dormalen und nachdem davon bereits 400,000 Thlr. gegen neue Obligationen umgetauscht worden sind, noch 2,431,000 Thlr. —, welche in die Anleihe von 1830 aufgenommen werden sollen, und unbezweifelt wird es zur Vereinfachung und Erleichterung des Rechnungswerks sehr wesentlich beitragen, wenn es künftig nur eine Sächsische Anleihe, ein Sächsisches Staatspapier giebt, weshalb die Deputation auch der unvorgreiflichen Ansicht ist, daß die Kammer — gleich der zweiten Kammer — der hohen Staatsregierung beistimmen möge, daß die Obligationen vom Jahre 1807 gegen dergleichen vom Jahre 1830 umgetauscht werden; zu Ausführung dieser Maßregel wird der betreffende ständische Ausschuß mit ständischer Vollmacht zu Ausfertigung der nöthigen Obligationen ic. zu verstehen sein, und die Deputation beantragt: daß die Kammer diese Vollmacht ertheilen möge.

Referent Bürgermeister Schill fügt hinzu: Ich bemerke nochmals, was schon angegeben worden ist, daß Seite 199. des Dekretes noch 539,550 Thlr. als Vorrath sich von der Anleihe aufgezeichnet finden, daß späterhin 400,000 Thlr. zur Bezahlung dem Erläuterungsrezepte gemäß davon entnommen wor-

den, und daß 139,300 Thlr. noch nicht emittirter Staatspapiere vorhanden sind.

Präsident stellt, indem Niemand zu sprechen verlangt, die Fragen: 1) Genehmigt die Kammer, daß die Obligationen von 1807 in gleiche von 1830 umgetauscht werden? 2) Genehmigt die Kammer den Antrag der Deputation, daß die für den ständischen Ausschuß nothwendig werdende Vollmacht von Ihnen ertheilt und vorläufig dies beschloffen werden möge? Beide Fragen werden einstimmig bejaht.

Die Deputation sagt nun ferner: Was b. die Feststellung des Schuldentilgungsplans anlangt, so glaubt die Deputation in der Bekanntmachung der vorigen Stände vom 7. Juli 1830. §. 5. worin zugesichert worden, daß der zu bildende Tilgungsfonds wenigstens 1 p. C. betragen sollte, eine vom Staate übernommene Verbindlichkeit und ein den Gläubigern zugestandenes Recht begründet, wovon einseitig nicht wieder abgegangen werden kann. Wenn nun auch in jenem Avertissement des Zuschlags der erspart werdenden Zinsen zu dem Tilgungsfonds nicht gedacht ist, so dürfte doch anzunehmen sein, daß sowohl die Stände als die Gläubiger diesen Zuschlag vorausgesetzt haben, weil schon seit dem Jahre 1763 nach gleichen Grundsätzen bei der Schuldentilgung verfahren worden war. Die Deputation hat sich die Frage gestellt: ob es dem Interesse mehr entspreche, wenn dieser Tilgungsfuß — nämlich nach 1 p. C. unter Zuschlagung der jährlich erspart werdenden Zinsen — beibehalten, oder wenn — wie der ständische Ausschuß vorgeschlagen — der Tilgungsfonds als 1½ p. C. (ohne Zinsenzuschlag) festgestellt werde?

Nachdem die Deputation die zur Unterstützung dieses letztern Vorschlags in dem Berichte S. 200. angeführten Gründe widerlegt hat, so glaubt sie in Betracht, daß 1) der zur Zeit des obgedachten Avertissements seit 1763 bestehende Tilgungsfonds der Landesschulden ein werbender war, 2) weil ein großer Theil benachbarter Staaten die Schulden nach denselben Grundsätzen tilget, so wie 3) wegen der nachgewiesenen Erleichterung, wonach sofort 51,333 Thlr. 8 gr. — jährlich weniger, als im Budget veranschlagt, für den Tilgungsfonds aufzubringen sind, welche zur Erleichterung der Steuerpflichtigen schon vom Jahre 1837 an auf andere Staatsbedürfnisse verwendet werden können, und 4) weil hierdurch die in der II. Kammer angeregte Frage: Ob die jetzige Ständeversammlung auf eine Zeitdauer von 66 Jahren bewilligen könne? einer Erörterung nicht bedarf, indem man sich nur an eine bei Contrahirung der Schuld übernommene Verbindlichkeit hält; sich dafür erklären zu müssen: „daß der Tilgungsfonds in der zeitherigen Maasse aus 1 p. C. mit Zinsenzuschlag fortbestehe,“ empfiehlt der Kammer diesen Plan zur Annahme, und bemerkt nur noch, daß zu Abzahlung der Kapitalien und Zinsen bei 1½ p. C. Tilgungsfonds 20,775,301 Thlr. 6 gr. — bei 1 p. C. Tilgungsfonds mit Zinsenzuschlag nur 19,462,123 Thlr. 18 gr. nöthig sind, und mithin bei letzterer Tilgungsart 1,313,177 Thlr. 12 gr. — weniger erforderlich werden.

Secr. v. Zedtwitz: Die hohe Kammer hat gewiß der verehrten Deputation recht großen Dank zu sagen für die höchst lichtvolle Darstellung des Verhältnisses der Sache in ihrem Berichte, als wodurch jedes andere Mitglied sogleich auf den Standpunkt gesetzt worden ist, von welchem aus es deutlich zu übersehen vermag, worüber so viel erst in der II. Kammer gesprochen werden mußte, daß nämlich bei Bestimmung des Tilgungsfonds von einem Procente sowohl dem Lande eine große Ersparniß verschafft, als zugleich auch zu einer frühern Til-